

Satzung

Förderverein Collegium 2000 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Förderverein Collegium 2000 e.V. und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Kirchheim bei München.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Zweck des Vereins ist die Altenhilfe/Altersfürsorge und die Hilfe und Fürsorge für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen.

2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung aller Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der sozialen Einrichtung Seniorenwohnanlage Collegium 2000 in Kirchheim b. München, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung dieses Zweckes.

Maßnahmen zur Zweckverwirklichung sind z. B. :

- Betreuung und Begleitung der Bewohner des Collegium 2000
- Finanzierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu kulturellen, sozialen, kirchlichen und allgemeinbildenden Themen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisoren und die Mitglieder.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Schriftführer
 - e) Schatzmeister
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Berater im Sinne der Vereinsaufgaben berufen. Sie berichten direkt an den Vorstand.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis für jeden, von der jedoch der 2. und 3. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Rangfolge nach der 1. Vorsitzende verhindert ist (§ 26 BGB).
5. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 4 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er verfolgt den Zweck des Vereins durch sein aktives Wirken. Hierzu greift er auf die Mitwirkung und Unterstützung der Berater und auf die Mitglieder zurück.
2. Darüber hinaus hat er die Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Verwaltung des Vereinskontos und Erstellung eines Kassenjahresberichtes
 - f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Aufnahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
 - h) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel für das kommende Geschäftsjahr zur Abstimmung vor.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind mit mindestens 2/3 Mehrheit zu fassen

§ 5 Mitgliedschaft im Förderverein

1. Mitglied kann jeder mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im voraus zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Kündigung, bei Tod oder bei Ausschluß durch den Vorstand.
3. Eine Kündigung kann mit Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluß der Vorstandsschaft, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen, den Frieden oder das Vermögen des Vereins schädigt.
5. Jedem Mitglied wird auf Wunsch die Satzung ausgehändigt.

§ 6 Finanzen

1. Die Verwendung der vorhandenen Mittel und Spenden obliegt dem Vorstand.
2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.
3. Entnahmen aus den Vereinskonten bedürfen der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl von bis zu zwei Kassenrevisoren
6. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
8. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
9. Der Vorstand ist an die mehrheitlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Kirchheimer Mitteilungen einberufen. Sollte dieses amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde – aus welchen Gründen auch immer- nicht mehr erscheinen, wird die Einberufung der Mitgliederversammlung per Brief zugestellt.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Punkte zur Tagungsordnung beantragen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagungsordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder erfolgen.
7. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
8. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist der Kandidat, der im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei Einberufung mit angekündigt war,
 - die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung,
10. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er muß diese einberufen, wenn es von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Anschrift des Fördervereines

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des 1. Vorsitzenden, soweit nichts anderes vom Vorstand festgelegt wird. Der Gerichtsstand ist München.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim b. München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die soziale Einrichtung "Senioren - Wohnanlage Collegium 2000" zu verwenden hat .

Kirchheim, den 12. Oktober 2000

Karl Hirschel, Lieselotte Gnasmüller, Edeltraud Rothgang,

Gerda Denkhaus, Heidrun Weißig.